

## **522 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

# **Bericht des Justizausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (433 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1971 — RDG-Novelle 1971)**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Anlehnung des Richterdienstgesetzes an die 19. und 20. Gehaltsgesetz-Novelle und an die Dienstpragmatik-Novelle 1969. Weiters enthält der Entwurf aber auch die Bestimmung, für einen Zeitraum von fünf Jahren die bisherige vierjährige Rechtspraxis für Richter auf drei Jahre herabzusetzen.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. Juni 1971 der Vorberatung unterzogen. Hierbei erklärte der Bundesminister für Justiz Dr. Broda, die Fortentwicklung des Standesrechtes der Richter und Staatsanwälte werde ständig mit den Standes-

vertretern beraten. Er werde in den nächsten Monaten in geeigneter Weise dem Hohen Ausschusse über den Fortgang dieser Beratungen berichten. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Kranzlmayr, DDr. König, Dr. Tull und Dr. Reinhart sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschussobermann Abgeordneter Zeillinger beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Änderung einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (433 der Beilagen) mit der angeschlossenen Änderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1971

Thalhammer  
Berichterstatter

Zeillinger  
Obmann

./.

## **Abänderung**

**zum Gesetzentwurf in 433 der Beilagen**

Artikel III hat zu lauten:

„Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1971  
in Kraft.“